

GEWINNFREIBETRAG 2018

GEWINNFREIBETRAG

Die Telefone in den Steuerberatungskanzleien laufen bereits wieder heiß. Wie jedes Jahr gilt es vor allem im Bereich der niedergelassenen Ärzte genaue Prognosen für den zu erwartenden Gewinn 2018 zu erstellen um noch rechtzeitig für die steueroptimale Ausnutzung des Gewinnfreibetrages Investitionen vornehmen zu können.

Immerhin kann durch die im Effekt doppelte Abschreibung des Wirtschaftsgutes ein deutlicher Steuereffekt erreicht werden.

BEGÜNSTIGUNG FÜR ÄRZTE

Aber nicht nur niedergelassene Ärzte können diese Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen. Auch Gesellschafter einer Gruppenpraxis, Vertretungsärzte aber auch Spitalsärzte die Sonderklassegeelder beziehen sind davon nicht ausgeschlossen.

ERMITTLUNG DES GEWINNFREIBETRAGES

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage werden die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt. Von dem errechneten vorläufigen Gewinn kann zunächst der so genannte Grundfreibetrag abgezogen werden. Dieser beträgt 13% der Bemessungsgrundlage und kann bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,00 ohne Vornahme einer Investition gelten gemacht werden.

Übersteigt der Gewinn EUR 30.000,00 so müssen Investitionen getätigt werden, um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu kommen.

Einziges Wehmutstropfen: für Gewinne über EUR 580.000 steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. Unter Anwendung des Staffelmotells (ersten 175.000 -13%, weiteren 175.000 -7,5% nächsten 230.000 – 4,5%) beträgt der maximale Gewinnfreibetrag somit EUR 45.350,00.

BEGÜNSTIGTE WIRTSCHAFTSGÜTER

Nur folgende Anschaffungen fallen in den Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter:

- Körperliche, abnutzbare und ungebrauchte Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (z.B. Ordinationseinrichtung, medizinische Güter). Darunter können auch Investitionen in Gebäude fallen.
- Wertpapiere nach § 14 Abs 7 Z 4 EStG, wenn sie ab der Anschaffung mindestens vier Jahre dem Betrieb gewidmet werden.

BEHALTEFRIST UND NACHVERSTEUERUNG, ERSATZBESCHAFFUNG

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die ein Freibetrag in Anspruch genommen worden ist, vor Ablauf einer Behaltefrist von vier Jahren (Fristenberechnung von Tag zu Tag) aus dem Betriebsvermögen aus, hat grundsätzlich eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrages zu erfolgen.

Bei Wertpapieren unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn im Jahr des Ausscheidens eine sogenannte "**Ersatzbeschaffung**" durch abnutzbare Anlagegüter innerhalb desselben Kalenderjahres erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden begünstigter abnutzbarer Anlagegüter ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich. Eine Nachversteuerung unterbleibt hier nur bei Ausscheiden durch höhere Gewalt (z.B. „kaputt werden“) oder behördlichem Eingriff.